

Die Tücken des Spam-Ordners

Wer haftet, wenn das E-Mail nicht ankommt?

Nach dem jüngsten Urteil der Höchststrichter werden die persönlichen Sorgfaltspflichten weit gefasst.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Ein Zivilprozess. Wieder einmal geht es um Zustellprobleme. Und um die Frage, ob zwischen den streitenden Parteien ein Vertrag wirksam zustande gekommen ist. Der Beklagte behauptet nämlich, er habe die per E-Mail übermittelten Unterlagen nie erhalten, diese müssten wohl im Spam-Ordner (ein Postfach für unerbetene Werbenachrichten, Anm.) gelandet sein. Mangels Kenntnis sei auch kein gültiger Vertrag abgeschlossen worden.

Mag sein, dass solche Erklärungsversuche oft reine Schutzbehauptungen sind. Rechtlich ist die Sache trotzdem kompliziert: Wurde ein Schreiben, das im Spam-Ordner gelandet ist, nun zugestellt oder nicht? Nach den allgemeinen Beweislastregeln muss grundsätzlich der Absender den Zugang eines E-Mails nachweisen, das gilt für elektronische Nachrichten ebenso wie für Postsendungen.

Mit dem Unterschied, dass die Beweisführung bei E-Mails oft deutlich schwieriger, ja für den Versender mitunter gar nicht in der Lage ist, den Empfang nachzuweisen. Deshalb sollten wichtige Mitteilungen immer nur per Einschreiben oder als Fax-Nachricht verschickt werden. Nur so lässt sich die Zustellung rechtssicher dokumentieren und in einem Prozess nachweisen.

Bei E-Mails sind die Gerichte hingegen meist skeptischer: Bereits 2007 hat der Oberste Gerichtshof (OGH) klargestellt, dass eine Sendebestätigung kein ausreichender Zustellnachweis ist. Ein E-Mail im „Gesendet“-Ordner bestätigt nämlich nur, dass die Nachricht versandt wurde – nicht aber, dass sie auch tatsächlich zugegangen ist.

Selbst eine Lesebestätigung kommt laut Höchstgericht als Nachweis nicht infrage, weil solche Bestätigungen in der Regel unsigniert, fälschbar und auch veränderbar seien. Aus Sicht des OGH besteht auch kein Beweisnotstand, schließlich kann sich der

Absender den Empfang ja jederzeit auf einem sicheren Kommunikationsweg bestätigen lassen, etwa mittels Antwort-E-Mail oder durch telefonische Rückfrage. In der Praxis ist das heute freilich nur noch schwer vorstellbar.

Deutlich lebensnaher erscheint da eine diesem Jahr ergangene Entscheidung des OGH, wonach E-Mails, die im Spam-Ordner landen, als zugestellt gelten. Nach der Rechtsprechung der Gerichte gehört die Mailbox des Empfängers zu seinem Machtbereich, wenn er zu erkennen gegeben hat, dass er über die E-Mail-Adresse erreichbar ist. Im E-Commerce-Gesetz (ECG) ist zudem geregelt, dass E-Mails als zugegangen und abrufbar anzusehen sind, sobald sie in der Mailbox eingelangt und gespeichert sind und am Bildschirm angezeigt oder ausgedruckt werden können – sobald also ein Abruf durch den Empfänger theoretisch möglich ist. Ob das E-Mail tatsächlich abgerufen wird, ist für die Frage der Zustellung unerheblich, es genügt vielmehr die bloße Möglichkeit, Kenntnis von der Nachricht zu erlangen.

Für die Praxis ist das in vielerlei Hinsicht von Bedeutung: Natürlich muss der Übermittler zunächst – wie bisher

–

nachweisen, dass die gesendete Nachricht in der Mailbox des Empfängers eingelangt ist. Gelingt ihm dieser Nachweis, so gilt das E-Mail als zugestellt.

Für den Versender erleichtert das die Beweisführung massiv. Vor allem Unternehmen, die mit Verbrauchern kontrahieren, dürfen von der Entscheidung profitieren. So war es auch beim Anlassfall: Ein Unternehmer hatte einem Konsumenten die Informationen über sein Rücktrittsrecht an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der Kunde behauptete anschließend, von dem E-Mail nie Kenntnis erlangt zu haben, weil sie unbeachtet im Spam-Ordner gelandet sei. Hintergrund: Konsumenten haben bei bestimmten Geschäften ein Rücktrittsrecht. Dieses erlaubt ihnen, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Besonders bei Maklerverträgen und Vermittlungsprovisionen wird davon Gebrauch

macht, teilweise mit bösen Absichten.

Das Höchstgericht entschied im konkreten Fall, dass dem Verbraucher die Informationen über das Rücktrittsrecht ordnungsgemäß zugestellt wurden, obwohl sie unbeachtet im Spam-Ordner gelandet waren. Ausschlaggebend war, dass die Nachricht an der vom Kunden angegebenen E-Mail-Adresse tatsächlich einlangte. Man ist also gut beraten, seinem Spam-Ordner mehr Beachtung zu schenken.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg.



BILD: SHISTOCKADORE-TRIFONENKO

Wenn schlechter Rat teuer zu stehen kommt

Private und professionelle Tipps.

Wer selbstos Expertisen erteilt, kommt meist ungeschoren davon. Anders ist die rechtliche Lage bei Gutachtern.

WOLFGANG ZARL

Was würden Sie mir raten? Was mit dieser Frage beginnt, kann für den Ratgeber möglicherweise teuer enden. Von einem erteilten Rat und einer gegebenen Auskunft (Expertise, Gutachten) wird im Allgemeinen erwartet, dass diese richtig und zuverlässig sind. War der Rat schlecht, kann daraus ein Vermögensschaden entstehen. Kann der Ratgeber dafür haftbar gemacht werden?

So viel gleich vorweg: Für Vermögensschäden aus einem privat (laienhaft) und aus bloßer Gefälligkeit (selbstlos) erteilten nachteiligen Rat ist nur dann zu haften, wenn der Rat wissenschaftlich und mit bedingtem Schädigungsvorsatz erteilt wurde. Folgender Präzedenzfall ging bis zum Obersten Gerichtshof (OGH): Ein von einem Kunsthändler zum Kauf angebotenes hochwertiges Bild eines österreichischen Malers war mit dessen

Nachlassstempel versehen, den dessen Tochter nach seinem Tod angebracht hatte. Ein Kaufinteressent wollte beim Kauf sichergehen und ersuchte deshalb die Tochter des Künstlers um ein Echtheitszertifikat. Selbstlos bestätigte sie ihm, dass das Bild aus der Hand ihres Vaters stammt, wovon sie gutgläubig ausging. Der Interessent kaufte das Bild. Später stellte sich heraus, dass es eine Fälschung war. Der Käufer klagte die Tochter auf Schadenersatz. Da diese die Expertise aber nur gefälligkeitshalber und nicht wissenschaftlich falsch ausgestellt hatte, blieb die Klage in alle Instanzen erfolglos.

Die Haftung der professionellen Berater, wie etwa Steuer-, Unternehmens-, Anlageberater etc., ist wesentlich strenger gefasst. erteilt ein solcher Ratgeber in seinem Fachgebiet einen nachteiligen Rat und erfolgte diese Beratung nicht selbst-

los, haftet er für etwaige Vermögensschäden aus der Fehlbearbeitung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Eine Vertragsbeziehung ist nicht einmal eine Haftungsvoraussetzung.

Unter gewissen Umständen kann ein Sachverständiger auch einem Dritten gegenüber für ein falsches Gutachten haftpflichtig werden. Dazu der nachfolgende Fall: Ein Sachverständiger hatte einen Energieausweis für ein älteres Wohnhaus zu erstatten. Auftraggeber war der Hauseigentümer. Der Sachverständige wusste, dass der Energieausweis für den Verkauf des Hauses benötigt wird. Der Energieausweis wurde aber nicht den Regeln der Technik entsprechend erstellt. Tatsächlich der Heizwärmebedarf des Hauses annähernd doppelt so groß.

Im Vertrauen auf die Richtigkeit des Energieausweises kaufte ein Ehepaar das

Haus. Kurze Zeit später kam der Fehler des Gutachters zutage. Der Kaufpreis war damit aufgrund erforderlicher thermischer Sanierungsarbeiten erheblich übersteuert.

Der Sachverständige wollte sich der Klage auf Schadenersatz mit dem Hinweis entziehen, die Käufer seien nicht seine Vertragspartner gewesen. Der OGH ließ das nicht gelten: Einen Sachverständigen treffen auch gegenüber einem Dritten Schutz- und Sorgfaltspflichten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für die Disposition des Dritten bildet. Verletzt er diese Pflichten rechtswidrig und schuldhaft, was hier zweifellos der Fall war, haftet er dem Dritten gegenüber unmittelbar auch ohne vertragliche Beziehung.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.